



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Aktenzeichen: 110 Js 6125/10

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0721/926-0
Telefax-Nr.: 9265005
Durchwahl-Nr.: 0721/926 6119
Sachbearbeiter: Herr StA Mayer

Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Postfach 100211, 76232 Karlsruhe

Karlsruhe, 03.03.2010/Lange

Herrn
Hans-Joachim Selenz
als 1. Vors. von CLEANSTATE e.V.
Fürstenauer Straße 17

31224 Peine

Strafanzeige vom 10.02.2010
gegen VRBGH Ball

RBGH Dr. Wolst
RBGH Dr. Frellesen
RBGH Dr. Achilles
RinBGH Hermanns
RinBGH Dr. Hessel
RinBGH Milger

wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Selenz,

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 16.02.2010 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Daran fehlt es hier. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes umfasst § 339 StGB (Rechtsbeugung) ohnehin nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, sondern setzt einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege voraus. Ein Beugen des Rechts liegt demnach nur dann vor, wenn sich der Amtsträger bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt (Nachweise bei Fischer, StGB, 57. Aufl., § 339 Rn. 14). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Es wird nicht verkannt, dass die beanstandete Rechtsprechung des VIII.

Zivilsenates des Bundesgerichtshofes zwar teils auch kritische Befassung hervorgerufen hat (Büdenbender, NJW 09, 3125, 3129; Mogwitz / Wagner, RdE 08, 118; Markert, RdE 07, 263); diese hält sich jedoch im Rahmen üblicher kritisch-wissenschaftlicher Befassung. Demgegenüber stehen ebenso zustimmende Äußerungen (Büdenbender, a.a.O.; Meder / Flick, LMK (Beck-Online) 07, 242123; Markert a.a.O.).

Hochachtungsvoll

gez. Mayer
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.